



Alternativen zur Stiftung

- Vor- und Nacherbschaft
- Auseinandersetzungsverbot
- Dauertestamentsvollstreckung

Stefan Flaig
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stiftung

= Zusammenfassung von Vermögenswerten, Gegenstände und Forderungen

- rechtsfähige juristische Person ⇔ unselbstständige Stiftung
- auf Dauer angelegt
- Stiftungszweck: Destinatäre als Nutznießer
- Grundsätzlich kein Eingriff in die Substanz



Familienstiftung

– als Erbin

- Zusammenhalt des Vermögens
- Versorgung von Familienmitgliedern
- Mitbestimmung des Erblassers über Tod hinaus

Lohnt sich die Einrichtung einer Stiftung? Gibt es Alternativen?

**Vor- und
Nacherbschaft**

**Auseinandersetzungs-
verbote**

**Testamentsvoll-
streckung**

- bei kleineren Vermögen
- nur eingeschränkte Bevormundung
- einfaches Regelungsinstrument
- geringere Zeitspannen

Vor- und Nacherbschaft

§ 2100 BGB

„Der Erblasser kann einen Erben in der Weite einsetzen, dass dieser erst Erbe wird nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe)“.

Vorerbe

= auflösend bedingter Erbe

Bedingung:

Tod, Wiederverheiratung, Erreichen best. Alters, Geburt, ...

Nacherbe

= aufschiebend bedingter Erbe

rechtlich: Nacherbe (sowie Vorerbe) ist Erbe des Erblassers

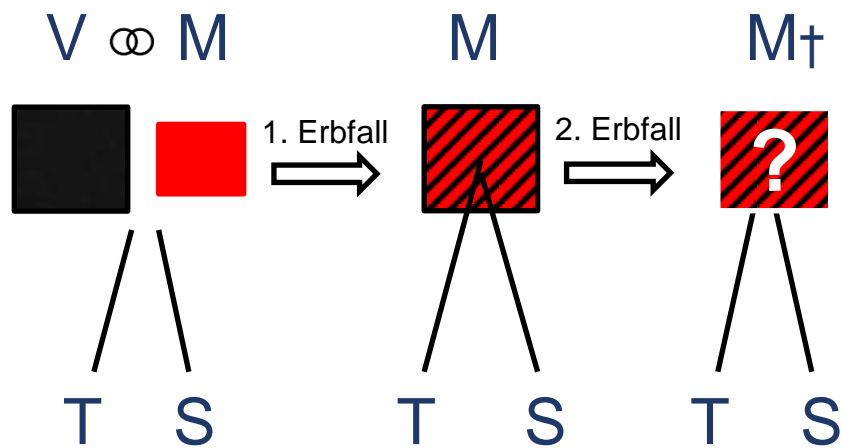


steuerlich: Nacherbe „erbt“ vom Vorerben § 6 Abs. 2 ErbStG

Erblasserintention:

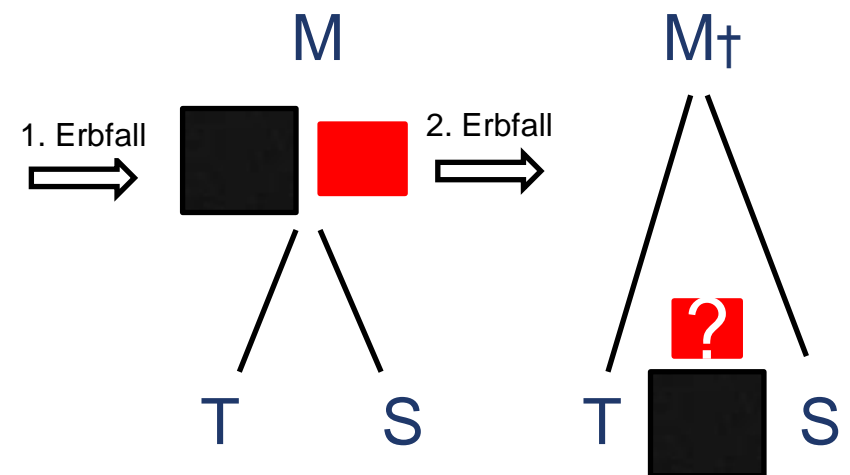
- Steuerung des Nachlasses über Generationen
- Substanzerhaltung
- Versorgung des Vorerben
- Abwehr von Eigengläubigern des Vorerben

„Berliner Testament“



Schicksal des Elternnachlasses ungewiss

Vor- Nacherbschaft



der Nachlass des V bleibt bewahrt

Vorerbe

- Verfügungsbeschränkungen
 - Verfügung über Grundstücke unwirksam (§ 2113 Abs. 1 BGB)
 - dingliche Belastungen
 - Veräußerungen
- } Vereitelung bzw. Beeinträchtigung des Nacherben?
- Schenkungen unwirksam
BGH NJW 1984, 366:
„Unentgeltlich ist eine Verfügung des Vorerben über den Nachlassgegenstand dann, wenn seiner Leistung, mithin dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert, objektiv keine oder keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht...“
 - Gegenleistungen fließen in den Nachlass (Surrogation § 2111 BGB)

Vorerbe

- „Erbchaftsnießbraucher“ (trotz Eigentümerstellung)
 - Beschränkungsregelungen §§ 2113-2115 BGB
 - Surrogation § 2111 BGB
 - Nachlass soll ungeschmälert „weiterem“ Erben zustehen
- „Verwalterstellung“
 - ordnungsgemäße Verwaltung §§ 2116 ff BGB
Bsp.: mündelsichere Geldanlagen
 - Schadenersatzansprüche bei Verletzung

Pflichten des Vorerben

- gewöhnliche Erhaltungskosten
- Pflicht zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses (§ 2121 BGB)
- Zustandsfeststellung (§ 2122 BGB)

„Rechte“ des Vorerben

- Nutzungen (z.B. Ertrag)
- Abwehr von Eigengläubigern

Vorerbe

Befreiung (§ 2136 BGB)



unabhängige Stellung

- nicht jedoch Befreiung von
 - unentgeltlichen Verfügungen
 - Erstellung Nachlassverzeichnis
- Ausnahme „Vermächtnislösung“



Nacherbe ist verpflichtet bestimmten unentgeltlichen Verfügungen zuzustimmen

Nachteile:

- kompliziert zu handhaben
- Konfliktpotential zwischen Vor- und Nacherben „streitanfällig“
- Belastung für Vorerben (§ 2113 Abs. 2 BGB)

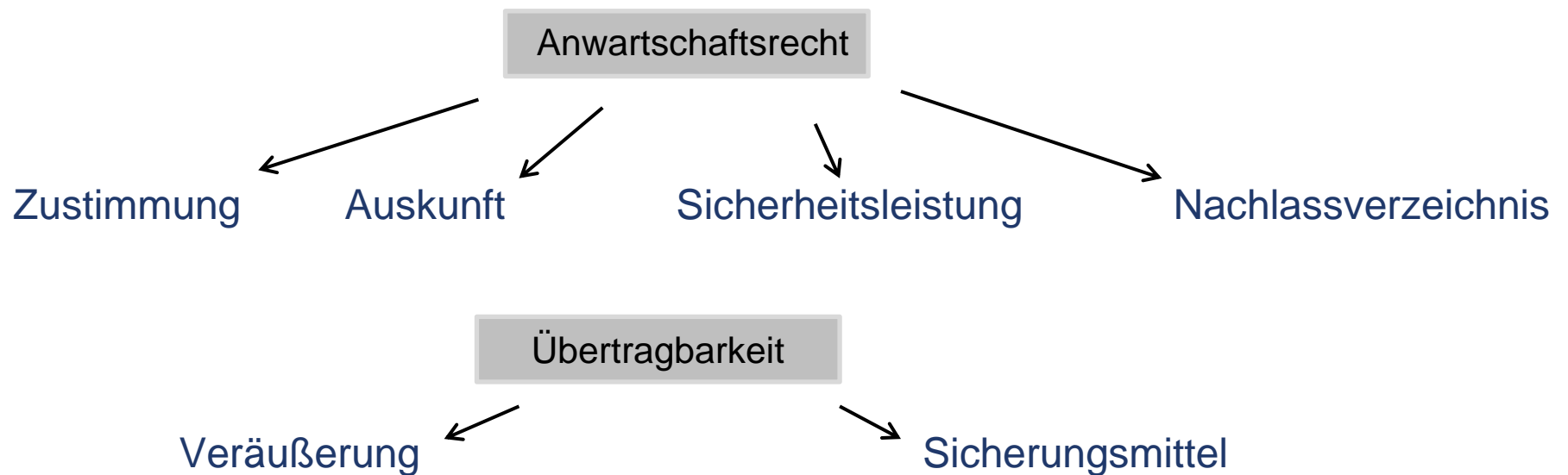
Bsp.: - bereits Ausübung des Stimmrechts kann Nacherben-
gesellschafterstellung beeinträchtigen z. B. Abfindungen,
Umwandlungsbeschlüsse (bei Rechtsverlusten des
Gesellschafters)

- thesaurierte Gewinne



- Gewinn nicht nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt („Überentnahmen“)
- Verluste: keine Entnahmemöglichkeit
Gewinne späterer Jahre \Rightarrow Verlustdeckung

a) vor Nacherbfall:

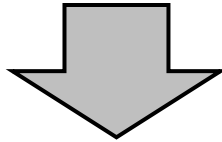


b) nach Nacherbfall

- Erbschaft geht auf Nacherben über
- Surrogate
 - Problem: Erwerb aus vermischten Nachlass- und Eigenmitteln des Vorerben (z. B. Fortführung des Wertpapierdepots, Bank-Girokontos)
- Herausgabeanspruch gegen Vorerben
- ggf. Schadensersatzansprüche

Sanktion

bei Verstoß gegen § 2113 Abs. 2 BGB



§ 2130 BGB (nicht befreiter Vorerbe)
§ 2138 Abs. 2 BGB (befreiter Vorerbe)

Schadenersatz

– neben Ausspruch gegen
Beschenkten
(Verfügung unwirksam!)



Anspruch entsteht erst mit Eintritt der Nacherbfolge

Auseinandersetzungsverbot

§ 2042 BGB: jeder Miterbe kann Auseinandersetzung verlangen

§ 2044 BGB: Auseinandersetzungsverbot

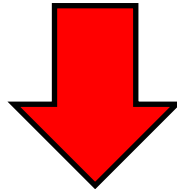
- Nachlass
- einzelne Nachlassgegenstände (z. B. Grundstücke)

 durch letztwillige Verfügung

- maximal 30 Jahre
- darüber hinaus:
 - bis Eintritt best. Ereignisses in einer natürlichen Person als Miterbe
 - Eintritt der Nacherbfolge
- im Zweifel: Beendigung mit Tod eines Miterben

- Erblasserintention:
- Erhalt des Nachlassgegenstandes
z. B. Grundstück zu betrieblichen Zwecken als wirtschaftl.
Grundlage eines Unternehmens
 - Schutz eines noch „schwachen“ Erben
z. B. Auseinandersetzung mit Vollendung des 25. Lj.
 - Disziplinierung der Miterben
 - Erhalt gewünschter Mehrheitsverhältnisse
 - keine überhastete Auseinandersetzung
 - Mehrheitsauseinandersetzung:
nur möglich wenn best. Miterben zustimmen
z. B. best. Stamm
 - „disziplinierte“ Auseinandersetzung
 - Nachlasserhalt für Enkelgeneration

➔ nur schuldrechtliche Wirkung (Ausschluss Auseinandersetzungsanspruch)



Alle Erben können sich über Verbot hinwegsetzen („einstimmig“)

– Zwang einer einvernehmlichen Auseinandersetzung

- Schutz:
- belastende Auflage/Vermächtnis zu Gunsten eines Dritten
 - bedingte Erbeinsetzung eines Dritten/Vor-Nacherbschaft
 - nicht: Testamentsvollstrecker (bei Einvernehmen)
 - ist nur an „dingliche“ Anordnung gebunden
 - kein SchE wenn er sich hinwegsetzt

Testamentsvollstreckung

Abwicklungsvollstreckung

- Auseinandersetzung gem. Erblasserwille

Dauervollstreckung

- häufig Kombination mit Auseinandersetzungsverbot
- Erhalt des Nachlasses
- Fortbestand des Unternehmers
 - Erbe (noch) ungeeignet
 - Fortsetzung der bisherigen bzw. gewünschten Unternehmenspolitik
- Fortsetzung der Erbengemeinschaft konfliktträchtig

Wirkung:

Entziehung bzw. Übertragung
- Verwaltungsbefugnis
- Verfügungsbefugnis

Erbe:

Anspruch auf

- ordnungsgemäße Verwaltung § 2216 BGB
- Rechnungslegung § 2218 BGB
- Ertrag §§ 2218,667 BGB



- leitet seine selbständige Rechtsstellung vom Erblasser ab.
- keine Kontrolle (durch Nachlassgericht, Erben)
 - Erblasserwille steht nicht zur Disposition
→ Pflichtverletzung: Entlassung (z.B. OLG Karlsruhe, v. 15.09.2004)

Dauer:

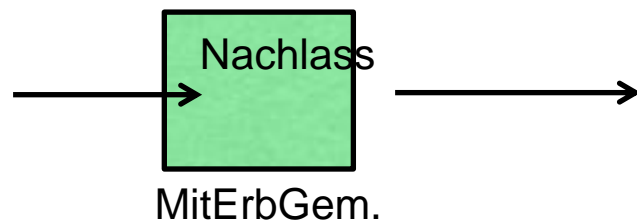
- max. 30 Jahre
- darüber hinaus: Anknüpfung an Ereigniseintritt (in Person)

TV als Sicherungsmittel des Auseinandersetzungsverbotes

- Auseinandersetzungsverbotes wirkt nur schuldrechtlich
- Erben können sich darüber hinwegsetzen
- TV kann dies verhindern
 - aber: Auseinandersetzung mit Zustimmung möglich
 - Sanktionsandrohung durch Testament (Entlassung)
 - SchEA wegen pflichtwidriger Verwaltung

- TV kann nicht „abgestreift“ werden
- Fortsetzung über Teilung hinaus

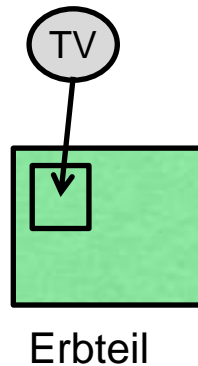
a)



z.B. Unternehmen
Immobilien etc.
(z.B. Geschäftshaus)

- Verfügung
- Verwaltung

b)



- Freigabe partiell möglich
z.B. Minderjährige, behindertes Kind

Grundsatz: Dauervollstreckung und Auseinandersetzungsverbot getrennt
aber OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.8.2004

Erlasser ordnet Dauervollstreckung (30 Jahre) an, schwerkranke Ehefrau, kein
Auseinandersetzungsverbot

*„wer das Testament anficht, sich der Durchführung widersetzt oder sonst
erhebliche Schwierigkeiten bereitet, wird auf den Pflichtteil gesetzt“*

Miterbe verlangt Auseinandersetzung

OLG : Erbrecht verwirkt (nur Pflichtteil)

→ darin liegt objektiver und subjektiver Verstoß gegen Dauervollstreckung

grds. Junktum zwischen Dauertestamentsvollstreckung und
Auseinandersetzungsverbot?

Empfehlung: ausdrückliche Regeln im Testament

bei Personengesellschaftsanteilen

- Gesellschafter haften persönlich
- Erbe hat Möglichkeit Haftung auf Nachlass zu beschränken

→

TV kann Erbe nicht persönlich verpflichten

TV haftet nicht persönlich

→ Vollmachtlösung: TV ist Bevollmächtigter → verpflichtet Erbe persönlich
→ Treuhandlösung: TV verwaltet Anteil im eigenen Namen, haftet nach außen unbeschränkt, Regress im Innenverhältnis

↳

Durchsetzung durch Auflagen, auflösend bedingte Erbschaft

Ausnahme

Kommanditanteile (BGH)

- Kommanditist haftet nur bis zur Höhe der Einlage

- stets :
- Zustimmung der übrigen Gesellschafter
 - Anpassung des Gesellschaftsvertrages
 - kein Eingriff in den Kernbereich (z.B. Abstimmung über Satzungsänderung, Geschäftsführerbestellung)

bei Kapitalgesellschaften

- Testamentsvollstreckung ist uneingeschränkt möglich
 - ohne Zustimmung der Mitgesellschafter
- Einschränkung der Befugnisse durch Satzung
- kein Eingriff in den Kernbereich